

# FÖRDERVEREIN EVANGELISCHE KIRCHE AM HERRENWINGERT

**Satzung** (Stand März 2014)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Kirche am Herrenwingert“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Alfter.
3. Der Verein soll erst auf weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, zur Förderung des Gemeindelebens sowie zum Erhalt, zur Unterhaltung des Gebäudes und zur Gestaltung der Evangelischen Kirche am Herrenwingert in Alfter beizutragen.
2. Der Zweck soll u. a. erreicht werden:
  - a) durch finanzielle und sonstige Unterstützung der Aktivitäten, Projekte und Aufgaben der Kirchengemeinde,
  - b) durch Gewinnung von Spendern und Unterstützern für kirchliche Aktivitäten, Projekte und Aufgaben, insbesondere in der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit sowie bei der Einbeziehung von Menschen mit besonderem Förderbedarf,
  - c) durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Kirchengemeinde,
  - d) durch die Förderung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements in der Kirchengemeinde,
  - e) durch Öffentlichkeitsarbeit und Spendenwerbung für die Zwecke des Fördervereins.

## **§ 3 Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Förderung des Gemeindelebens, z. B. durch Veranstaltungen/ Projekte der Kirchengemeinde, zur Unterhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen, für die Gestaltung und die erforderliche Ausstattung des Gemeindezentrums sowie für die Öffentlichkeitsarbeit darf der Verein ein Zweckvermögen ansammeln.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands, der dem Antragsteller/der Antragstellerin mitzuteilen ist.
2. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Bewerbers/ einer Bewerberin ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein und
  - e) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Jahresende.
3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnungen mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung und den Zweck des Vereins verstößt oder verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zweier Wochen zu geben.
5. In den Fällen des Absatzes 4 steht diesem Mitglied die Möglichkeit zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Dieser Widerspruch muss binnen eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Anrufung der Mitgliederversammlung entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest.
2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu entrichten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

1. Den Vorstand des Vereins bilden
  - a) die/ der Vorsitzende,
  - b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) die Schriftführerin/ der Schriftführer,
  - d) die Kassenführerin/ der Kassenführer.
  - e) Als Beisitzer können weitere Personen, höchstens bis zu fünf, zusätzlich in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Gemeindepfarrerin/ der Gemeindepfarrer des für Alfter zuständigen Pfarrbezirks der Evangelischen Kirchengemeinde Vorgebirge ist geborenes Mitglied im Vorstand des Fördervereins.

3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Auf Antrag von mindestens 5% der Anwesenden wird die Wahl geheim durchgeführt.
5. Sinkt durch Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei Personen, so beruft das verbliebene Vorstandsmitglied / berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Amtszeit der dann nachgewählten Mitglieder des Vorstands währt bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Vorstands.
6. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands geschäftsführend im Amt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden – bei Verhinderung die Stimme des /der stellvertretenden Vorsitzenden – den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, solange nicht seine Mitgliederzahl unter drei sinkt, mit Ausnahme der Fälle in Ziff. 5.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen des Vorstands können vereinsöffentlich durchgeführt werden; die Mitglieder sind darüber zu unterrichten.
9. Zu Entscheidungen des Vorstands ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:
  - a) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken,
  - b) zur Aufnahme von Krediten in jeglicher Form.
10. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der/ die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende jeder mit einem sonstigen Mitglied des Vorstands berechtigt.

## **§ 10 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, denen ein Vorstandsmitglied angehören soll. Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Beratung des Jahres- und Kassenberichts,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstands nach § 9 Nr. 9,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer/-innen,
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Entscheidung über Änderungen der Satzung sowie
  - über die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand soll alljährlich bis spätestens Ende April eine ordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen, zu der diese spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.
3. In die Tagesordnung sind aufzunehmen
  - a) die Vorlage des Jahresberichts,
  - b) der Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) eine Mitteilung zur Haushaltsplanung für das laufende Geschäftsjahr,
  - d) die Entlastung des Vorstands,
 und soweit erforderlich
  - e) einen Vorschlag über die Höhe der Beiträge,
  - f) Wahlen und
  - g) Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden, von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem sonstigen Mitglied des Vorstands geleitet. Im Falle der Abwesen-

heit übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Vereins den Vorsitz. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer/ von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

5. Der Vorstand kann jederzeit, in gleicher Weise wie eine ordentliche Mitgliederversammlung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
6. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen umgehend, spätestens eine Woche vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung der Dringlichkeit dieser Anträge zustimmt. Anträge zu Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie den Mitgliedern noch innerhalb der Frist des § 13 Abs. 2 zugesandt werden können.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen; ein anwesendes Mitglied kann nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten.

## **§ 12 Jahresabrechnung**

Die Prüfung der Jahresabrechnung wird durch einen/ eine oder zwei Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 13 Satzungsänderung**

1. Über Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
2. Alle Anträge auf Änderung der Satzung sind auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in dieser Sitzung mindestens dreiviertel aller Stimmberechtigten anwesend sind und mindestens dreiviertel der Anwesenden die Auflösung beschließen.
2. Falls die Mitglieder nicht in der erforderlichen Zahl erschienen sind, wird frühestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten die Auflösung beschließen.
3. Eine Änderung dieses Paragraphen bedarf der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 3 fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Kirchengemeinde Vorgebirge zu, die es ausschließlich und unmittelbar für Zecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Bonn.